

Verein
Lebensraum Graz Süd
Mitterweg 96
8071 Gössendorf



An die Gemeinde Fernitz
Grazer Straße 1
8072 Fernitz

Gössendorf, den 27. März 2006

Betrifft: Einwand zum Örtlichen Entwicklungskonzept (Entwurf 4.Fassung).

Einwand zu § 7 Verkehr und technische Ausstattung Punkt 1 Verhandlungen mit der Landesregierung gemeinsam mit allen GU-Süd-Gemeinden zwecks rascher Realisierung des gesamten Umfahrungs- und Verkehrsentslastungsprojektes. (Umfahrung L/B73, Errichtung der Murbegleitstraße und Schaffung einer Ost-West-Verbindung zwischen der Murbegleitstraße und der L/B73).

Begründung: Laut §3.3 und §5.1 will die Gemeinde mit dieser Verordnung die wertvollen ebenen Acker- und Gemüsekufturflächen sowie von Streuobstwiesen und des Grünlandes vor zweckwidrigen Nutzungen schützen. In §5.1 verpflichtet sie sich zum Schutz der geschlossenen ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen vor anderen Nutzungen. Dies ist ein gänzlicher Widerspruch zu §7. 1. Dies würde eine Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen, deren Schutz die Gemeinde mit dieser Verordnung anstrebt widersprechen. Die im Flächenwidmungsplan eingetragenen Korridore für Verkehrsflächen (3c und Murdammvariante) sollen entfernt werden. Wir meinen die Gemeinde soll sich gegen eine Umfahrung aussprechen. Der Verkehr auf der L 371 Abschnitt Hausmannstätten – Fernitz ist wie im **Erläuterungsbericht und Baulandbilanz** auf Seite 5 unter **Lärmbeeinträchtigung** angeführt von 5100 KFZ pro Tag im Jahr 2001 **auf 5000 KFZ pro Tag abgesunken!** Auf der L 312 Abschnitt Thondorf – Fernitz ist der Verkehr mit 5000 KFZ pro Tag gleichgeblieben! Die Zahlen der Verkehrszählung 2001 stammen aus dem von der GU-Süd in Auftrag gegebenen Entwicklungskonzept. Daraus lässt sich nicht die Notwendigkeit einer Umfahrungsstraße ableiten.

Der Bau einer Umfahrungsstraße auf einer der eingetragenen Trassen stellt einen massiver Eingriff in den Naturraum, Durchschneidung Murauen, des Landschaftsschutzgebietes und des Retentionsraumes dar. Mit der Novelle 2005 (LBGl.Nr. 13/2005) des ROG erfolgt die rechtliche Umsetzung der EU Richtlinie (RL 2001/42/EG) wonach Pläne und Programme auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen sind. Bei Realisierung einer Murbegleitstraße sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten und es muss schon im Vorfeld Entwurf eine Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Umwelterheblichkeitsprüfung) erfolgen. Sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grund der zusammenfassenden Ergebnisse der Planung erheblich, ist eine Strategische Umweltpfung erforderlich. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen und auch nicht begründet.

Hochachtungsvoll

Wolfgang Blaschek Obmann
Ing. Werner Reichelt Obmann Stellvertreter Schubertstraße 24, 8072 Fernitz